

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) vom 27.05.2014

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl S. 366) und der §§ 2, 2, 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Art I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 18. Dezember 2009, S. 55 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 der Verwaltungskostensatzung wird gestrichen.
2. In § 4 der Verwaltungskostensatzung
 - wird Absatz 1 Nr. 4 gestrichen
 - erhält die bisherige Nr. 5 des Absatzes 1 die lfd. Nr. 4
 - wird in Absatz 3 „Nr. 5“ in „Nr. 4“ geändert.
3. § 6 der Verwaltungskostensatzung wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern Auslagen die Gebühren zu überschreiten drohen, wird der Kostenschuldner vor Aufwendung dieser Beträge davon informiert und ihm Gelegenheit gegeben, den kostenverursachenden Antrag zurückzunehmen oder zu ändern.“
4. § 7 der Verwaltungskostensatzung wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind. Dieses gilt nicht für Planungsverfahren mit vorgeschriebener Öffentlichkeitsbeteiligung.“
5. § 11 der Verwaltungskostensatzung wird gestrichen.
6. § 12 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

„Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Erhebung von Rechtsbehelfskosten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches gilt Tarifziffer 13 des Kostentarifs dieser Satzung.“

7. In § 13 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

8. Im Kostentarif 1 der Verwaltungskostensatzung

- erhalten die Tarifnummern 1.1 bis 1.3 folgende Fassung:

„1 Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Überlassung elektronischer Dateien

1.1 Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite

1.1.1 bis zum Format DIN A 4 0,06 bis 0,90 Euro

1.1.2 im Format DIN A 3 0,30 bis 3,00 Euro

1.1.3 bei größeren Formaten bis 15,00 Euro

1.2 Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite

1.2.1 bis zum Format DIN A 3

1.2.1.1 für die ersten 50 Seiten 0,60 Euro

1.2.1.2 für jede weitere Seite 0,17 Euro

1.2.2 bei größeren Formaten als DIN A 3, je Seite Gebühr nach Nr. 1.1.3

1.3 Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei

1.3.1 Wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen 5,00 Euro

1.3.2 Im Übrigen 2,50 Euro“

- werden die Gebühren der Tarifnummer 1.4 wie folgt geändert:

lfd. Nr. 1.4.1 7,20 Euro

lfd. Nr. 1.4.2.1 1,00 bis 1,50 Euro

lfd. Nr. 1.4.2.2 1,70 bis 2,50 Euro

9. Der Kostentarif 3 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

„3 Akteneinsicht

Gewährung von Akteneinsicht, je angefangene Viertelstunde 14,50 Euro

Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich 12,00 Euro

Anmerkung zu Tarifiziffer 3:

a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.

b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben“

10. Im Kostentarif 6 der Verwaltungskostensatzung

- erhalten die Tarife 6.1.4 bis 6.1.7 und 6.2 folgende Fassung:

„6.1.4 Vervielfältigung im Format A2

schwarz/weiss 3,50 Euro

Farbe bis 10 % (Farbig Strich) 12,00 Euro

Farbe bis 80 % (Farbig Fläche) 18,00 Euro

	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv) Für Plakate, Fotos, Poster, auch s/w	23,00 Euro
6.1.5	Vervielfältigung im Format A1 schwarz/weiss	4,50 Euro
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)	15,00 Euro
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)	22,00 Euro
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)	29,00 Euro
6.1.6	Vervielfältigung im Format A0 schwarz/weiss	7,50 Euro
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)	20,00 Euro
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)	29,00 Euro
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)	39,00 Euro
6.1.7	Vervielfältigung im Format >A0 schwarz/weiss	
	je 10 cm Überlänge	0,70 Euro
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich) je 10 cm Überlänge	2,50 Euro
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche) je 10 cm Überlänge	3,50 Euro
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv) je 10 cm Überlänge	4,50 Euro
6.2	Zuschläge/Ermäßigungen für die Tarife 6.1.4 bis 6.1.7	
6.2.1	Papierzuschläge für hochwertigere Papiersorten (in Euro pro qm)	
	Premium Satin (120g/qm)	2,20 Euro
	Posterpapier matt (150g/qm)	3,30 Euro
	Fotopapier semimatt (170 g/qm)	6,00 Euro
6.2.2	Ermäßigung Ab dem fünften Abdruck derselben Vorlage ermäßigt sich die Gesamtgebühr für alle Exemplare des Abdrucks um 10 %.	

11. Der Tarifziffer 7

- wird folgende Nr. 7.5 angefügt:

„7.5 Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	
je Bescheinigung	6,00 bis 40,00 Euro“
- rückt die Anmerkung zu den Tarifziffern 7.1 und 7.2 an das Ende der Tarifziffer 7 und erhält den Hinweis: „Anmerkung zu den Nrn. 7.1, 7.2 und 7.5:“

12. Im Kostentarif 8 der Verwaltungskostensatzung

- wird die Gebühr der Tarifnummer 8.1 auf 19,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhöht.
- wird die Tarifziffer 8.2 gestrichen
- erhält Tarifziffer 8.3 folgende Fassung:

„Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben. Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten je Auftrag 9,50 Euro“

- wird die Tarifiziffer 8.6 gestrichen
- erhält der einleitende Text der Tarifiziffer 8.7.1.6 folgende Fassung (die Gebührenhöhen bleiben unverändert):

„Einblendung in Online-Medien
Je Bild oder je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener Wiedergabeminute für zwei Wochen ...“

- wird der Tarifiziffer 8.7.1.6

der Gebührentatbestand
„dauerhaft
angefügt. 1.492,90 Euro“

13. Die Gebühr der Tarifnummer 9 (Video-, Medienproduktionen und –dienstleistungen) wird auf 30,00 Euro je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit reduziert.

14. Im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird der Text der Tarifiziffer 10 wie folgt gefasst (die Gebührenhöhe bleibt unverändert):

„Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen“

Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Vorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. 12,00 bis 2.060,00 Euro“

15. In den Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird folgende Tarifiziffer 13 aufgenommen:

„13 Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung eines Antrages; Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung; Widerspruch)

13.1 Ablehnung eines Antrages

Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde

nach Zeitaufwand

höchstens

bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

mindestens

12 Euro, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine

		geringere Gebühr vorgesehen ist.
13.2	Änderung, Rücknahme, Widerruf einer Amtshandlung Nachträgliche Änderung, Rücknahme, Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat und	
13.2.1	wenn im Zeitpunkt der Tätigkeit für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung fest- zusetzenden Ge- bühr
	mindestens	12 Euro
13.2.2	wenn im Zeitpunkt der Tätigkeit für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist	12 bis 1.750 Euro
13.3	Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amts- handlung nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	
13.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach einem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zu- rücknahme des An- trages entstandenen Zeitaufwand
13.3.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Ge- bühr
	mindestens	12 Euro, soweit nicht für die Vornahme der Amts- handlung eine gerin- gere Gebühr vorge- sehen ist
13.4	Widerspruch	
13.4.1	Entscheidung über einen Widerspruch, der nicht von einem Dritten eingelegt worden war, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder der Widerspruch nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
13.4.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Ent-

	scheidung anzusetzen war
mindestens	50 Euro
13.4.1.2	wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war
	30 bis 3.000 Euro
13.4.2	Entscheidung über einen Widerspruch, wenn ein Dritter Widerspruch einlegt und der Widerspruch erfolglos bleibt
	30 bis 3.000 Euro
13.4.3	Entscheidung über einen ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung eingelegten Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt
	bis zu 10 v.H. des strittigen Betrages
mindestens	15 Euro
13.4.4	Zurücknahme eines Widerspruches nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung
13.4.4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt
	nach dem bis zur Zurücknahme des Widerspruchs entstandenen Zeitaufwand
mindestens	15 Euro
13.4.4.2	in anderen Fällen
	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach 13.4.1 oder 13.4.2
mindestens	15 Euro
13.4.5	Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die zu errechnende Gebühr nach dem Verhältnis der Abweisung oder der Zurückweisung zu dem geltend gemachten Anspruch. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ der zu errechnenden Gebühr. Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Hälfte der zu errechnenden Gebühr zu erheben.

Anmerkungen zu Tarifziffer 13:

- a) Gebühren nach dieser Tarifziffer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifziffern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.
- b) Für den Zeitaufwand ist je angefangene halbe Stunde der Kostensatz nach Tarifziffer 4 anzusetzen.
- c) Ist eine Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufenen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

16. Im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird in Ziffer 14.4 die Bezeichnung „KOSYNUS“ durch „ITEBS“ ersetzt.
17. Im Kostentarif 14
- wird die Tarifziffer 14.3 gestrichen
 - erhält die Nr. 14.5 folgende Fassung:

„14.5 für die Abgabe auf Datenträger gilt die Tarifziffer 1.3 der Verwaltungskostensatzung.“
 - wird der Tarifziffer folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkungen zu Nr. 14.1 und 14.2
 a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erarbeitung der Auskunft weniger als eine Viertelstunde erfordert
 b) Bei Auskünften zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte“
18. In der Tarifziffer 15
- erhält der Klammerzusatz Tarifziffer 15.1 der folgende Fassung:

„(zurzeit in der Fassung vom 22. Mai 2012)“
 - erhält der Klammerzusatz Tarifziffer 15.2 der folgende Fassung:

„(zurzeit in der Fassung vom 10. Juli 2013)“
19. In Tarifziffer 16
- Erhält die Tarifziffer 16.1 folgende Fassung:

„16.1 Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen,
 Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-
 und sonstige Erklärungen 30,00 bis 90,00 Euro“
 - Wird die Tarifziffer 16.2 gestrichen
 - Erhält die Tarifziffer 16.3 folgende Fassung:

„16.3 Ausstellung eines Zeugnisses über das
 Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung
 eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes 65,00 Euro“
 (Die Kosten werden nur für die Zeugnis-
 Erteilung selbst erhoben)
20. Die Tarifziffer 17.2 wie folgt korrigiert (die Gebührenhöhe bleibt unverändert):
- „17.2 über 500.000 € 1.000,00 Euro“
21. Im Kostentarif 22
- wird die Gebühr der Tarifziffer 22.1.1 auf „30,00 bis 3.000,00 Euro“ festgesetzt.

- wird die Gebühr der Tarifziffer 22.3 auf „25,00 bis 38,00 Euro“ festgesetzt.
- wird der Text zu Ziffer 22.4 wie folgt korrigiert:
 „22.4 Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VII der Abwassersatzung)“
- wird die Gebühr der Tarifziffer 22.4.1 c) auf 310,00 Euro erhöht.
- wird die Tarifziffer 22.4.1 wie folgt ergänzt:
 „d) Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücks-
 entwässerungsanlagen 310,00 Euro“

22. In der Tarifziffer 23 wird der Text wie folgt gefasst (die Gebührenhöhe bleibt unverändert):

„Bestätigung über Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches

(§ 62 Abs. 2 Nr. 3 lit a) der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012, Nds. GVBl. S. 46)“

23. Im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird die Tarifziffer 24 wie folgt geändert (einschl. Gebührenerhöhung):

„Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien

(§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 - BGBl I, Nr. 29, Seite 1190, 1215, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2013, BGBl I, Seite 1602)

je Zustimmung 200,00 €

24. Die Tarifziffer 25 erhält folgende Fassung

„25 Leistungen des Gesundheitsamtes

25.1 Vertrauensärztliche Untersuchungen, Beratungsleistungen
 und Gutachtertätigkeiten des Gesundheitsamtes
 (ohne technische Untersuchungsleistungen) 5,00 bis 500,00 Euro

25.2 Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen

25.2.1	Gelbfieberimpfung	40,00 bis 80,00 Euro
25.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	60,00 bis 100,00 Euro
25.2.3	Hepatitis-B (3-fach-Impfung) je Impfung	55,00 bis 100,00 Euro
25.2.4	Hepatitis-A und Hepatitis-B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	60,00 bis 100,00 Euro
25.2.5	Hepatitis-A und Typhus-Kombinationsimpfung	80,00 bis 120,00 Euro
25.2.6	Typhusimpfung	40,00 bis 70,00 Euro
25.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinations- impfung	30,00 bis 60,00 Euro
25.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio- Kombinationsimpfung	50,00 bis 80,00 Euro
25.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	65,00 bis 90,00 Euro
25.2.10	Meningokokken- Impfung	40,00 bis 100,00 Euro
25.2.11	Polioimpfung	25,00 bis 50,00 Euro
25.2.12	Masern, Mumps, Röteln-Kombinations- impfung	60,00 bis 100,00 Euro

25.2.13	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00 Euro
25.3	Diagnostik sexuell übertragbarer Krankheiten	10,00 bis 50,00 Euro
25.4	Laboruntersuchungen	5,00 bis 100,00 Euro“

Art II

Die Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Rechtsbehelfskostensatzung) vom 23. April 1996, geändert durch die Satzungen vom 17. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9, S. 49), vom 14. Dezember 1999 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12, S. 56) und vom 11. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 19. Oktober 2001, S. 149) wird aufgehoben.

Art III

§ 7 der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung – ArchivGO -) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Mai 2003 erhält folgende Fassung:

„Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.“

Art IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Braunschweig, den

Braunschweig

.....

Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Braunschweig

.....

Stadtrat